

Fall 50: Verkaufskommission/Inländisches Kommissionslager

Landwirt W aus Landau/Pfalz beauftragt den Münchner Unternehmer U im eigenen Namen und auf Rechnung des W Radieschen aus der Pfalz in Bayern zu verkaufen. W versendet die Ware an die Endkunden E erst, wenn U die Ware als Kommissionär an die Endkunden verkauft hat. Da die Radieschen schnell verderben und sie möglichst schnell zum Endkunden gelangen, hat W in München in den Räumen des U ein Radieschenlager eingerichtet.

Aufgabe: Prüfen Sie, ob ein Kommissionsgeschäft und auch ein Reihengeschäft vorliegt.

Lösung:

Der Transport in das Radieschenlager bei U ist ein rechtsgeschäftsloses Verbringen (Abschn. 3.1 Abs. 3 Satz 7 UStAE). Eine Lieferung des W an U wird erst mit Verschaffung der Verfügungsmacht durch § 3 Abs. 3 UStG fingiert. Sie erfolgt in dem Zeitpunkt, in dem der Kommissionär U die Radieschen an E liefert. Dann liefern zeitgleich in einem Reihengeschäft Kammittent W an Kommissionär U und U an Endkunde E. Die Ware gelangt unmittelbar von W an E. Bei diesem Reihengeschäft ist die bewegte Lieferung der 1. Lieferung W an U zuzurechnen, da der Liefgegenstand durch den ersten Unternehmer in der Reihe befördert wird (Abschn. 3.14 Abs. 8 Satz 1 UStAE).

Fall 51: Verkaufskommission/Beteiligung von Privatpersonen/Unrichtiger und unzulässiger Steuerausweis/Gutschrifterteilung

Bauunternehmer B aus Edenkoben beauftragt am 15.5.25 den Antiquitätenhändler A aus Neustadt/Weinstraße einen Vitrinenschrank Louis Philippe, der bisher im Wohnzimmer des B stand und nur privat genutzt wurde, im Namen des A aber für Rechnung des B zu verkaufen. A erhält eine Provision i.H.v. netto 12 %. Am 15.5.25 bringt B den Schrank zu A nach Neustadt. A verkauft den Schrank am 25.5.25 an einen privaten Käufer K aus Klingenmünster/Pfalz und erteilt ihm sofort folgende Rechnung:

Verkauf Vitrinenschrank Louis Philippe	6.550,00 €
USt darauf	1.344,50 €
zu zahlen	7.894,50 €

Der Kunde K zahlt sofort in bar. nach Abzug seiner Provision überweist A dem B den restlichen Betrag. Wie vertraglich vereinbart rechnet A über die von B an ihn erbrachte Lieferung mittels Gutschrift am 6.6.25 wie folgt ab:

Erlös beim Kunden	6.550,00 €
abzgl. Provision von 12 %	./. 786,00 €
abzgl. sonstige Kosten	0,00 €
Bemessungsgrundlage für die fiktive Lieferung durch B	5.764,00 €
USt darauf 19 %	1.095,16 €

B widerspricht der Gutschrift nicht.

K beauftragt einen Fuhrunternehmer F aus Landau/Pfalz den Vitrinenschrank bei A in Neustadt abzuholen. F bringt am 5.6.25 den Schrank zu K nach Klingenmünster und berechnet dafür 300 €.

Aufgabe: Nehmen Sie hinsichtlich der Lieferungen zwischen den verschiedenen Verkäufern Stellung zu Ort und Zeitpunkt sowie zur Bemessungsgrundlage. Nehmen Sie auch Stellung zu der Transportleistung des F. Prüfen Sie auch die Anwendung der Differenzbesteuerung i.S.d. § 25a UStG für die Lieferung des A. Zur Differenzbesteuerung nach § 25a UStG s.a. Fall 38, 158 ff., 178 und 179.

Lösung:

Der Verkauf des Vitrinenschranks wird im Rahmen einer Verkaufskommission durchgeführt (§ 383 Abs. 1 HGB); B ist Kommittent, A Kommissionär. Nach § 3 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 UStG wird zwischen B und A eine Lieferung fingiert. Zwischen A und K findet ebenfalls eine Lieferung statt. Der Transport zu A im Mai stellt noch keine Lieferung dar, da dem A keine Verfügungsmacht verschafft werden soll. Es handelt sich lediglich um ein rechtsgeschäftsloses Verbringen.

Lieferung A

Mit dem Verkauf führt A eine bewegte Lieferung an K aus. Ort der Versendungslieferung ist Neustadt, da dort die Versendung im Auftrag des Käufers beginnt (§ 3 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. Satz 3 und 4 UStG). Zeitpunkt ist nach § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG mit Beginn der Versendung in Neustadt am 5.6.25. Neustadt ist Inland, die Lieferung damit steuerbar und auch steuerpflichtig. Bemessungsgrundlage ist das Entgelt: 7.894,50 € ./. 1.260,47 € USt = 6.634,03 €. Der Steuersatz beträgt 19 %. Die Umsatzsteuer i.H.v. 1.260,47 € entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums Juni. Steuerschuldner ist A.

Allerdings hat A in seiner Rechnung (unrichtig) einen zu hohen Umsatzsteuerbetrag ausgewiesen. Er schuldet den zu hoch ausgewiesenen Betrag von $1.344,50 \text{ €} ./. 1.260,47 \text{ €} = 84,03 \text{ €}$ nach § 14c Abs. 1 Satz 1 UStG (Abschn. 14c.1 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 UStAE). Diese Steuer entsteht nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 UStG im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung am 25.5.25 (Abschn. 13.7 Satz 1 und 2 UStAE).

Hinweis! Nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 UStG entstand die Steuer im Fall des § 14c Abs. 1 UStG in dem Zeitpunkt, in dem die Steuer für die entsprechende Leistung entsteht, spätestens jedoch im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung. Mit Urteil vom 5.6.2014 (XI R 44/12, BStBl II 2016, 187) hat der BFH gegen die bisherige Gesetzesnorm und die Verwaltungsregelung in Abschn. 13.7 Satz 2 UStAE entschieden. Danach kann eine nach § 14c Abs. 1 UStG geschuldete Steuer nicht vor Ablauf des Voranmeldungszeitraums entstehen, in dem die Rechnung mit dem unrichtigen Steuerausweis erteilt worden ist.

Mit Schreiben vom 2.4.2015 (BStBl I 2015, 272) schließt sich die Verwaltung der BFH-Rechtsprechung an und ändert Abschn. 13.7 Satz 2 und das Beispiel 1 entsprechend der BFH-Rechtsprechung im Urteil vom 5.6.2014 (XI R 44/12, BStBl II 2016, 187).

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 vom 2.11.2015 (BGBl I 2015, 1834) reagiert der Gesetzgeber auf die BFH-Rechtsprechung. Für alle Fälle des § 14c UStG wird künftig einheitlich geregelt, dass die wegen unrichtigen (§ 14c Abs. 1 UStG) bzw. unberechtigten (§ 14c Abs. 2 UStG) Steuerausweises geschuldete Steuer im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung entsteht.

Der bisherige Regelungsgehalt von § 13 Abs. 1 Nr. 4 UStG wird nunmehr von § 13 Abs. 1 Nr. 3 UStG erfasst. Die bisherige Nr. 4 des § 13 Abs. 1 UStG wird deshalb aufgehoben (BT-Drucksache 18/6094, 89).

Als Antiquitätenhändler ist A Wiederverkäufer i.S.d. § 25a Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 UStG. Als Wiederverkäufer gelten Unternehmer, die im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit üblicherweise Gebrauchtgegenstände erwerben und sie danach, gegebenenfalls nach Instandsetzung, im eigenen Namen wieder verkaufen (gewerbsmäßige Händler; Abschn. 25a Abs. 2 UStAE). Die Differenzbesteuerung ist anzuwenden, soweit der Wiederverkäufer A nicht unter den Voraussetzungen des § 25a Abs. 8 UStG auf deren Anwendung verzichtet. Der Verzicht ist an keine besondere Form gebunden. Die Option erfolgt z.B. dadurch, dass der Unternehmer den Umsatz der Regelbesteuerung unterwirft, so wie A dies durch die Erteilung der Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis getan hat (Abschn. 25a. 1 Abs. 21 i.V.m. Abschn. 9.1 Abs. 3 UStAE).

Ohne den Verzicht auf die Anwendung der Differenzbesteuerung hätte A die Bemessungsgrundlage für den Verkauf des Vitrinenschranks an K wie folgt zu ermitteln:

Als Bemessungsgrundlage ist der Betrag anzusetzen, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis für den Gegenstand übersteigt; die in dem Unterschiedsbetrag enthaltene USt ist herauszurechnen.

Verkaufspreis an K	6.550,00 €
Einkaufspreis von B	5.764,00 €
Differenzbetrag	786,00 €
Die USt des A beträgt 786 € : 119 × 19 =	125,50 €

Nach § 14a Abs. 6 UStG muss die Rechnung die Angabe »Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung« enthalten. Die Vorschrift auf den gesonderten Steuerausweis in einer Rechnung findet keine Anwendung (§ 14a Abs. 6 Satz 2 UStG).

Die Kunstgegenstände, Sammlungsstücke oder Antiquitäten-Sonderregelung des § 25a Abs. 2 UStG kommt bei A nicht zur Anwendung, da die Voraussetzung des § 25a Abs. 2 Nr. 1 UStG nicht erfüllt ist. A hat den Schrank als Antiquität nicht in das Gemeinschaftsgebiet selbst eingeführt. Antiquitäten sind andere Gegenstände als Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, die mehr als 100 Jahre alt sind (Position 9706 00 00 Zolltarif; Abschn. 25a.1 Abs. 6 Satz 4 UStAE).

Zur Anwendung der Differenzbesteuerung s.a. die Fälle 40, 158 bis 164, 178 und 179.

Lieferung B

Mit der Lieferung des A an K liegt zeitgleich eine unbewegte Lieferung von Kommittent B an den Kommissionär A vor (§ 3 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 i.V.m. Abschn. 3.1 Abs. 3 Satz 7 UStAE). Diese Lieferung ist jedoch nicht steuerbar, da B den Schrank nicht im Rahmen seines Unternehmens (Privatvermögen) geliefert hat. Als Bemessungsgrundlage wäre das Entgelt anzusetzen, also alles, was der Kommissionär A gegenüber dem Kommittenten aufzuwenden hat. Das wäre der an den Kommittenten aus dem Weiterverkauf abzuführende Kaufpreis abzüglich der ihm zustehenden Provision und ggf. Aufwendungsersatz.

Erlös beim Kunden durch den Kommissionär A	6.550,00 €
abzgl. Provision von 12 %	./. 786,00 €
abzgl. sonstige Kosten	0,00 €
Bemessungsgrundlage für die fiktive Lieferung durch den Kommittenten B an den Kommissionär A	5.764,00 €

Die am Leistungsaustausch Beteiligten können frei vereinbaren, ob der leistende Unternehmer B oder der in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UStG bezeichnete Leistungsempfänger A abrechnet. Die Vereinbarung hierüber muss vor der Abrechnung getroffen sein und kann sich aus Verträgen oder sonstigen Geschäftsunterlagen ergeben. Sie ist an keine besondere Form gebunden und kann auch mündlich getroffen werden (Abschn. 14.3 Abs. 2 UStAE). Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG ist der Kommissionär A allerdings nicht berechtigt, für die Lieferung des Kommittenten B eine Gutschrift zu erteilen (Abschn. 14.3 Abs. 1 Satz 1 UStAE), da B die Lieferung nicht im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

Die Gutschrift wird wirksam, da B nicht widerspricht (Abschn. 14.3 Abs. 3 UStAE). Erst mit dem Widerspruch verliert die Gutschrift die Wirkung als Rechnung (Abschn. 14.3 Abs. 4 Satz 2 UStAE). Die unberechtigt erteilte und nicht widersprochene Gutschrift führt dazu, dass der Empfänger der Gutschrift die unberechtigt ausgewiesene Steuer nach § 14c Abs. 2 UStG schuldet (Abschn. 14.3 Abs. 1 Satz 5 UStAE). Es handelt sich um einen unberechtigten Steueraus nach Abschn. 14c. 2 Abs. 2 Nr. 4 UStAE. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 UStG entsteht die USt i.H.v. 1.095,16 € im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung am 6.6.25.

Zur Erteilung einer Gutschrift s.a. Fall 54.

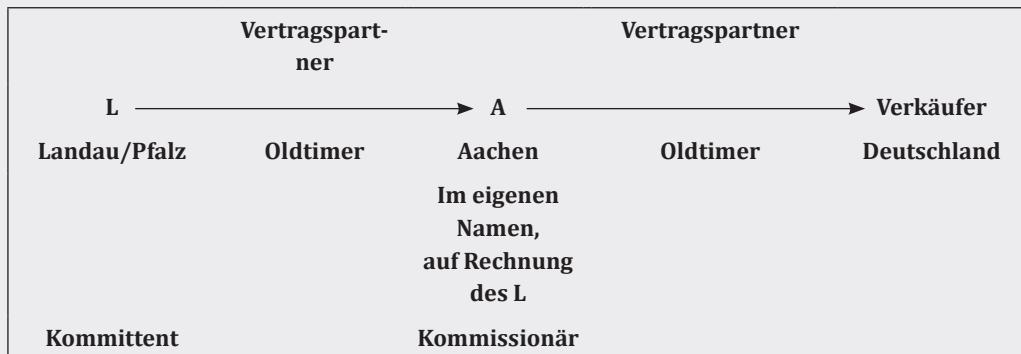
Transport F

Es handelt sich um eine Beförderungsleistung von F an K (§ 3 Abs. 9 Satz 1 UStG). Der Ort dieser Beförderung bestimmt sich nach § 3b Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Satz 1 UStG, da die sonstige Leistung für die Privatperson

K erbracht wird. Leistungsort ist demnach die Beförderungsstrecke von Neustadt nach Klingenmünster; damit ist die sonstige Leistung steuerbar und steuerpflichtig. Zeitpunkt der Beförderungsleistung ist der 5.6.25 Das Entgelt (netto) beträgt 252,10 €, die USt demnach 47,90 €. Sie entsteht mit Ablauf Juni. F schuldet diese USt.

Fall 52: Einkaufskommission/Reihengeschäft/Beteiligung von Privatpersonen

Autohändler A aus Aachen erhält vom Autohändler L aus Landau den Auftrag, in Deutschland Oldtimer für ihn einzukaufen.



Für jeden gekauften Oldtimer erhält A eine Provision von 1.500 € zzgl. Umsatzsteuer.

- Am 31.3.25 kauft A einen Oldtimer vom Autohändler V in Münster für 40.000 € zzgl. Umsatzsteuer ein. A holt den Oldtimer bei V in Münster ab und befördert ihn mit eigenem Transporter zu seinem Autohof. Am 2.4.25 holt L den Oldtimer bei A ab.
A und L haben im Voraus vereinbart, dass das Eigentum sofort mit dem Erwerb durch A auf L übergehen soll.
- Am 30.4.25 kauft A einen Oldtimer vom Autohändler W in Dortmund für 50.000 € zzgl. Umsatzsteuer ein. Über den Eigentumsübergang haben A und L nichts vereinbart.
A bringt der Pkw zunächst auf seinem Autohof nach Aachen, wo L den Oldtimer am 2.5.25 abholt.
- Am 31.5.25 kauft A einen Oldtimer vom Autohändler X in Xanten für 25.000 € zzgl. Umsatzsteuer ein.
Über den Eigentumsübergang haben A und L nichts vereinbart.
A bringt den Oldtimer nach dem Einkauf bei X unmittelbar zu L nach Landau.
- Am 30.6.25 kauft A einen Oldtimer vom Privatmann Y in Duisburg für 15.000 €. Über den Eigentumsübergang haben A und L nichts vereinbart.
A bringt den Oldtimer nach dem Einkauf bei Y unmittelbar zu L nach Landau.

Abwandlung:

L aus Landau ist Privatmann. L erteilt dem A aus Aachen den Auftrag, als Kommissionär Oldtimer in ganz Deutschland einzukaufen.

Am 31.7.25 kauft A einen Oldtimer vom Autohändler Z in Zell für 20.000 € zzgl. Umsatzsteuer. Über den Eigentumsübergang haben A und L nichts vereinbart. A bringt den Oldtimer nach dem Einkauf bei Z unmittelbar zu L nach Landau.

Aufgabe: Nehmen Sie hinsichtlich der Lieferungen zwischen den verschiedenen Verkäufern und A sowie den Lieferungen zwischen A und L Stellung zu Ort und Zeitpunkt sowie zur Bemessungsgrundlage.

Lösung:

L und A haben einen Kommissionsvertrag geschlossen (§ 383 BGB). Der Einkauf in eigenem Namen für Rechnung des L erfolgt im Rahmen einer Einkaufskommission.

Mit den Einkäufen der Oldtimer im eigenen Namen liegen nach § 3 Abs. 1 UStG Lieferungen von den Verkäufern an A vor. Die fingierten Weiterlieferungen von A an L nach § 3 Abs. 3 UStG gelten mit der Eigentumsübertragung der Oldtimer von A an L als ausgeführt.

1. Verkäufer V tätigt an A eine Lieferung des Oldtimers. Nach § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG ist die Lieferung mit Beginn der Beförderung (Abhollieferung) am 31.3.25 ausgeführt. Die Lieferung gilt dort als ausgeführt, wo die Beförderung beginnt. Der Lieferort Münster ist im Inland (§ 1 Abs. 2 UStG). Die Lieferung des Verkäufers an den Kommissionär A ist steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und steuerpflichtig. Als Bemessungsgrundlage ist nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 UStG das vom Kommissionär A entrichtete Entgelt i.H.v. 40.000 € anzusetzen.

Die Verschaffung der Verfügungsmacht vom Kommissionär A auf den Kommittenten L erfolgt zeitgleich mit dem Erwerb durch den Kommissionär A vom Verkäufer V am 31.3.25. Der Ort dieser Lieferung bestimmt sich nach § 3 Abs. 7 Satz 1 UStG, da der Oldtimer zu diesem Zeitpunkt nicht an L übergeben wird und befindet sich in Münster, da sich der Oldtimer bei der Weiterlieferung dort befindet. Auch diese Lieferung ist steuerbar und steuerpflichtig. Als Bemessungsgrundlage sind hier 41.500 € anzusetzen. Entgelt ist alles, was der Kommittent L für die Weiterlieferung des Oldtimers durch den Kommissionär A aufzuwenden hat, also der Kaufpreis des Oldtimers zuzüglich der Provision und ggf. eines Aufwendungsersatzes.

2. Verkäufer W tätigt an den Kommissionär A eine Lieferung des Oldtimers. Nach § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG ist die Lieferung mit Beginn der Beförderung (Abhollieferung) am 30.4.25 ausgeführt. Die Lieferung gilt dort als ausgeführt, wo die Beförderung beginnt. Der Lieferort Dortmund ist im Inland (§ 1 Abs. 2 UStG). Die Lieferung des Verkäufers W an den Kommissionär A ist steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und steuerpflichtig. Als Bemessungsgrundlage ist nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 UStG das vom Kommissionär A entrichtete Entgelt i.H.v. 50.000 € anzusetzen.

Da Kommissionär A und Kommittent L hinsichtlich der Eigentumsübertragung keine Vereinbarung getroffen haben, findet die Eigentumsübertragung nach § 929 Satz 1 BGB erst mit der Übergabe des Oldtimers an den Kommittenten L statt. Es liegen daher zwei zeitlich aufeinanderfolgende Lieferungen vor. Bei der Lieferung des A an L handelt es sich ebenfalls um eine bewegte Lieferung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 und 2 UStG, die am 2.5.25 in Aachen als ausgeführt gilt. Die Lieferung ist steuerbar und steuerpflichtig. Als Bemessungsgrundlage sind hier 51.500 € anzusetzen.

3. Der Kommissionär A liefert an den Kommittenten L, indem er den Oldtimer direkt vom ersten Unternehmer X an den letzten Abnehmer L befördert. Nach § 3 Abs. 6 Satz 5 UStG finden die Lieferungen im Rahmen eines Reihengeschäfts statt. Da der mittlere Unternehmer A den Oldtimer befördert, ist die 1. Lieferung X an A die bewegte Lieferung, wenn A den Oldtimer als Abnehmer der Lieferung befördert (§ 3 Abs. 6 Satz 6 Halbsatz 1 UStG). Da Kommissionär A und Kommittent L hinsichtlich der Eigentumsübertragung keine Vereinbarung getroffen haben, findet die Eigentumsübertragung nach § 929 Satz 1 BGB erst mit der Übergabe des Oldtimers an den Kommittenten L statt. Kommissionär A liefert daher als Abnehmer, da bei Beginn der Beförderung A noch nicht die Verfügungsmacht auf L übertragen hatte. Die Lieferung des Verkäufers X an den Kommissionär A ist die bewegte Lieferung und gilt mit Beginn der Beförderung am 31.5.25 in Xanten als ausgeführt (§ 3 Abs. 6 Satz 1 und 2 UStG). Als Bemessungsgrundlage ist nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 UStG das vom Kommissionär A entrichtete Entgelt i.H.v. 25.000 € anzusetzen.

Die Lieferung des Kommissionärs A an den Kommittenten L ist als nachfolgende Lieferung die unbewegte Lieferung. Die Lieferung gilt nach § 3 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 UStG am 31.5.25 in Landau als ausgeführt,

da die Beförderung des Gegenstands dort endet. Die Lieferung ist steuerbar und steuerpflichtig. Als Bemessungsgrundlage sind hier 26.500 € anzusetzen.

4. Der Kommissionär A liefert an den Kommittenten L, indem er den Oldtimer direkt vom Verkäufer Y an den letzten Abnehmer L befördert. Da der erste Beteiligte in der Reihe kein Unternehmer ist, liegt kein Reihengeschäft vor. Nach § 3 Abs. 6 Satz 5 UStG muss der Gegenstand der Lieferung vom »ersten Unternehmer« an den »letzten Abnehmer« gelangen. Die Lieferung Y an den Kommissionär A ist nicht steuerbar, da Y lt. Sachverhalt kein Unternehmer i.S.d. § 2 Abs. 1 UStG ist.

Die Lieferung des Kommissionärs A an den Kommittenten L ist eine Beförderungslieferung, die nach § 3 Abs. 6 Satz 1 und 2 UStG am 30.6.25 in Duisburg als ausgeführt gilt. Die Lieferung ist steuerbar und steuerpflichtig. Als Bemessungsgrundlage sind hier 16.500 € anzusetzen.

Abwandlung:

Der Kommissionär A liefert an den Kommittenten L, indem er den Oldtimer direkt vom ersten Unternehmer Verkäufer Z an den letzten Abnehmer L befördert. Nach § 3 Abs. 6 Satz 5 UStG finden die Lieferungen im Rahmen eines Reihengeschäfts statt. Nach § 3 Abs. 6 Satz 5 UStG muss der Gegenstand der Lieferung vom »ersten Unternehmer« an den »letzten Abnehmer« gelangen. Wie in der Lösung 3 erläutert, ist die Lieferung der Verkäufers Z an den Kommissionär A die bewegte Lieferung und gilt mit Beginn der Beförderung am 31.7.25 in Zell als ausgeführt (§ 3 Abs. 6 Satz 1 und 2 UStG). Als Bemessungsgrundlage ist nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 UStG das vom Kommissionär A entrichtete Entgelt i.H.v. 20.000 € anzusetzen.

Die Lieferung des Kommissionärs A an den Kommittenten L ist als nachfolgende Lieferung die unbewegte Lieferung. Die Lieferung gilt nach § 3 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 UStG am 31.7.25 in Landau als ausgeführt, da die Beförderung des Gegenstands dort endet. Die Lieferung ist steuerbar und steuerpflichtig. Als Bemessungsgrundlage sind hier 21.500 € anzusetzen.

5.6 Sonstige Leistungen

Fall 53: Echtes Factoring/Ortsbestimmung/Steuerbefreiung gem. § 4 Nr. 8 UStG

Unternehmer X tritt ein Forderung i.H.v. 19.000 € (darin enthalten 1.900 € USt) aus einer steuerpflichtigen Lieferung an Y an die Bank als Factor ab. Die Bank zieht die Forderung ein und trägt das Risiko der Nichterfüllung. Die Bank berechnet eine Factoringgebühr von 2 % = 380 € und eine Delkrederegebühr von 1 % = 190 €. Der Factor zahlt an X somit 18.430 €.

Aufgabe: Nehmen Sie Stellung zu den Leistungen des X und der Bank. Bestimmen Sie den Ort der Leistung und nehmen Sie auch Stellung zur Steuerpflicht.

Lösung:

Da die Bank die Forderung einzieht und das Risiko der Nichterfüllung trägt, liegt nach Abschn. 2.4 Abs. 1 Satz 2 UStAE echtes Factoring vor. Mit der Abtretung seiner Forderung erbringt X keine Leistung an den Factor (Abschn. 2.4 Abs. 3 Satz 1 UStAE). Vielmehr ist der Anschlusskunde X Empfänger einer Leistung des Factors.

Die Dienstleistung des Factors besteht darin, den Forderungsverkäufer U (Anschlusskunde) von der Einziehung der Forderung und dem Risiko ihrer Nichterfüllung zu entlasten (Abschn. 2.4 Abs. 1 Satz 2 und 3 UStAE). Der wirtschaftliche Gehalt der Leistung des Factors besteht im Wesentlichen im Einzug von Forderungen. Nach § 3a Abs. 2 UStG wird die sonstige Leistung des Factors dort ausgeführt, wo der Empfänger X sein Unternehmen betreibt. Die Leistung ist von der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 Buchst. c UStG ausgenommen und ist somit steuerpflichtig (Abschn. 2.4 Abs. 4 Satz 2 und 3 UStAE). Die Bemessungsgrundlage wird nach Abschn. 2.4 Abs. 6 Satz 1 und 2 UStAE wie folgt ermittelt: